

8. XI. 1918

142

2. Vom Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 1, ist folgender Bericht eingelangt:

An den Stadtrat.

Der Gefertigte erstattet zu dem in der Stadtrats-Sitzung vom 17. Oktober 1918 gestellten Antrage, es sei an die Regierung das Ersuchen zu richten, auch die Abgabe von Gänsefett an Karten zu knüpfen, folgenden Bericht:

Im Sinne der derzeit noch geltenden Verordnung des L. L. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 9. September 1916, Z. W-3877/2, gelten als Rohfette das

Fett von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nicht ausgeschmolzenem Zustande (Fettgewebe) und als Fettprodukte die aus Rohfetten hergestellten Reinfette, Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterschmalz, Pflanzenfett, Margarine und Kunstspeisefette.

Alle diese Rohfette und Fettprodukte dürfen nach der bezogenen Verordnung entgeltlich an Verbraucher nur gegen Vorweisung einer gültigen Ausweiskarte für den Bezug von Fett und gegen Abtrennung der entsprechenden Abschnitte derselben abgegeben werden.

Es ist demnach die Abgabe von Gänsefett bereits an die Fettkarte gebunden und ist daher ein diesbezügliches Ansuchen an die Regierung nicht erforderlich.

Dr. Jamöck m. p.,  
Ober-Magistratsrat.